

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. März 2014

286. Interkantonale Vereinbarung über die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV), 2. Stellungnahme an die GDK

A. Ausgangslage

2011 empfahl der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), die Möglichkeit eines interkantonalen Ausgleichs der unterschiedlichen Beteiligungen der Kantone und Spitäler an den Weiterbildungskosten von Assistenzärztinnen und -ärzten zu Fachärztinnen und -ärzten zu prüfen. Gestützt auf die Vorarbeiten der eingesetzten Arbeitsgruppe verabschiedete die GDK-Plenarversammlung am 23. Mai 2013 einen ersten Entwurf zu einer Vereinbarung über die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV) in die Vernehmlassung. Der Entwurf sah eine Verpflichtung der Mitgliedskantone zur Ausrichtung von Beiträgen an die ärztliche Weiterbildung in den Spitälern im eigenen Kanton sowie einen interkantonalen finanziellen Ausgleich vor. Die Beiträge der Standortkantone zugunsten ihrer Spitäler pro Jahr und Ärztin oder Arzt und die im interkantonalen Ausgleich zu berücksichtigenden Beiträge sollten nach Spitalkategorien abgestuft werden (Fr. 24 000 für Universitätsspitäler, Fr. 18 000 für grosse Zentrumsspitäler und Fr. 15 000 für die übrigen Spitäler).

In der innerkantonalen Vernehmlassung äusserten sich die Spitäler, verschiedene Interessenverbände der Ärztinnen und Ärzte sowie die mitbetroffenen Direktionen grundsätzlich positiv zum Vereinbarungsentwurf. Mit Beschluss Nr. 952/2013 stimmte der Regierungsrat in der Folge dem Entwurf der WFV zu. Im Rahmen der gesamtschweizerischen Vernehmlassung zur WFV kristallisierten sich zwei Hauptkritikpunkte heraus: Einerseits die erheblichen finanziellen Belastungen der Zahlerkantone, andererseits die Unterscheidung zwischen Universitätsspitalern, Zentrumsspitalern und übrigen Spitälern. Aufgrund der finanzpolitischen Vorbehalte einiger Kantone gegen die Höhe des Ausgleichs beschloss die GDK-Plenarversammlung am 21. November 2013, den Kantonen als Kompromiss eine vereinfachte Lösung ohne Differenzierung nach Spitalkategorien zur erneuten Anhörung zu unterbreiten. Die endgültige Verabschiedung der WFV durch die Plenarversammlung ist für Mai 2014 vorgesehen.

Die Kompromissvariante sieht vor, dass die Kantone innerkantonal ihren Spitälern pro Jahr und Ärztin oder Arzt in Weiterbildung einen Mindestbeitrag von Fr. 15 000 ausrichten. Es sind keine abgestuften Beiträge nach Spitalkategorien (Universitäts- und Zentrumsspitäler sowie übrige Spitäler) mehr vorgesehen. Es steht den Kantonen frei, höhere Beiträge auszurichten, wobei aber für den interkantonalen Ausgleich immer nur der Mindestbeitrag in die Berechnung einbezogen wird. Der Mindestbeitrag kann jährlich der Preisentwicklung angepasst werden, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens zehn Prozentpunkte gestiegen ist. Das Inkrafttreten der Vereinbarung ist auf 1. Januar 2017 geplant.

B. Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2013 eröffnete die GDK das zweite Vernehmlassungsverfahren zur WFV. Die Gesundheitsdirektion lud wiederum die Spitäler sowie verschiedene Interessenverbände der Ärztinnen und Ärzten und die mitbetroffenen Direktionen zur Stellungnahme ein. Die Reaktionen fielen gemischt aus: Grundsätzlich wird der Abschluss der Vereinbarung begrüsst. Allerdings beantragen mehrere Vernehmlassungsteilnehmer, dass an den ursprünglich vorgesehenen abgestuften Beiträgen festgehalten wird. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Mindestbeitrag die tatsächlich anfallenden Kosten pro Jahr und Ärztin oder Arzt in Weiterbildung nicht decke. Besonders in der Psychiatrie gestalte sich die Weiterbildung sehr kostspielig.

C. Würdigung

Bereits im Rahmen der ersten Vernehmlassung hat der Kanton Zürich die WFV begrüsst. Die spezifischen Kosten für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten bis zur Erlangung des Eidgenössischen Facharztstitels dürfen – im Gegensatz zu den Kosten für die nicht-universitären Gesundheitsberufe – nicht über die Fallpauschalen der stationären Aufenthalte in den Spitälern abgegolten werden (Art. 49 Abs. 3 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10] in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Bst. b Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung [VKL, SR 832.104]). Dadurch entstehen den Spitälern ungedeckte Kosten, die die Kantone nur teilweise und gegebenenfalls nach unterschiedlichen Ansätzen übernehmen. Hinzu kommt, dass das Engagement der Spitäler bei der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten sehr unterschiedlich ist; gemessen an den Einwohnerzahlen sind es aber die Kan-

tone mit Universitätsspitalern, in denen überdurchschnittlich viele Weiterbildungsstellen angeboten werden. Diesem überdurchschnittlichen Engagement soll mit einer Abgeltung im Rahmen der WFV Rechnung getragen werden.

Innerhalb der GDK wurden die Höhe der Beiträge an die Spitäler, deren Abstufungen und der Ausgleichsmechanismus einlässlich diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass bei der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten zu Fachärztinnen und -ärzten je nach Spital, Disziplin und Eignung der betroffenen Auszubildenden und Auszubildenden unterschiedliche, kaum generalisierbare Kosten anfallen. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zeigten denn auch deutlich, dass mit einer Zustimmung zur WFV mit den geplanten Beitragshöhen (Fr. 24 000, Fr. 18 000 und Fr. 15 000) jedenfalls nicht in allen Kantonen zu rechnen wäre. Verschiedene Kantone machten eine übermässige finanzielle Belastung geltend, andere stellten sich gegen die Abstufung der Beitragshöhe je nach Spitalkategorie. Um der WFV dennoch zum Durchbruch zu verhelfen, entschied sich die GDK-Plenarversammlung vom 21. November 2013 in der Folge für eine Kompromissvariante mit einer Verpflichtung zu einem Mindestbeitrag der öffentlichen Hand von Fr. 15 000 pro Assistenzarztstelle und Jahr im innerkantonalen Bereich und einem interkantonalen Ausgleichsbeitrag in gleicher Höhe. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) wurde vom Präsidenten der GDK über den Kompromissvorschlag informiert. Der FDK-Vorstand kam zum Schluss, dass die Ausbildung des medizinischen Fachpersonals ein öffentliches Gut darstelle, dessen Kosten weder vom Bildungskostenteiler der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUUV) noch von der NFA berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der FDK-Vorstand den kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, sich im Rahmen der Vernehmlassung positiv zu äussern.

Gestützt auf die in der ursprünglich geplanten Fassung der WFV vorgesehenen Ausgleichszahlungen hätte der Kanton Zürich rund 5,3 Mio. Franken aus dem interkantonalen Ausgleich erhalten. Mit den nun vorgesehenen einheitlichen Beiträgen von Fr. 15 000 pro Jahr und Ärztin oder Arzt in Weiterbildung würde der Kanton Zürich noch rund 3,8 Mio. Franken aus dem interkantonalen Ausgleich erhalten. Auch mit dieser Lösung darf der Kanton Zürich zufrieden sein. Dank des in der WFV vorgesehenen interkantonalen Ausgleichs erhält er einen namhaften Beitrag an seine finanziellen Unterstützungsleistungen zugunsten der Spitäler für die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte bis zum Eidgenössischen Facharztstitel.

Ein Rückkommen auf die ursprünglich vorgesehenen, abgestuften und teilweise höheren Beiträge stellt im Rahmen der WFV keine Option dar. Ob nach Inkrafttreten der WFV innerkantonale für einzelne Spitalkategorien oder Fachdisziplinen höhere Beiträge als der geplante Mindestbeitrag von Fr. 15 000 ausgerichtet werden sollen, ist ein innerkantonale zu treffender Entscheid. Dieser ist unabhängig von der Zustimmung oder Ablehnung der WFV zu fällen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, Haus der Kantone, Postfach 684, 3000 Bern 7:

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2013 haben Sie uns den Kompromissentwurf zu einer interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung [WFV]) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen zur WFV

Wir stimmen dem Entwurf der WFV zu. Die geplante Vereinbarung stellt eine zweckmässige Pauschallösung für die Problematik der Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen dar.

2. Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Vereinbarung

Art. 2

Wir schlagen eine geringfügige Ergänzung in Abs. 4 vor «Der Beitrag gemäss Art. 2 **Abs. 1...**».

Art. 5

Da es den Kantonen offensteht, höhere Beiträge als in der Vereinbarung vorgesehen auszurichten, sollte Abs. 1 Ziff. 1 folgendermassen lauten: «Ermittlung der Beitragsleistungen der Kantone gemäss Art. 2 Abs. 1».

Art. 10

Wir regen an, dass als frühester Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Januar 2016 ins Auge gefasst wird.

3. Allgemeine Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Wir stimmen dem erläuternden Bericht zur WFV zu.

4. Spezifische Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Kapitel 1, 3. Abschnitt, Kapitel 4, 2. Abschnitt

Die Terminologie «interkantonalen Finanzausgleich» wird teilweise auch für den Nationalen Finanzausgleich (NFA) verwendet. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte daher nicht von einem «interkantonalen Finanzausgleich» gesprochen werden.

Den mit den vorstehenden Erwägungen beantworteten Fragebogen stellen wir Ihnen elektronisch zu. Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich ist gerne bereit, bei der weiteren Bearbeitung des Konkordatsentwurfes mitzuwirken.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates, die Finanzdirektion, die Bildungsdirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi